

Stadt Weil der Stadt

Gebührensatzung für das Bestattungswesen

vom 26.11.2002

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.11.2002* folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Stadt kann Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur vollen Gebührenhöhe verlangen.

* Geändert durch Satzung vom
25. Januar 2011
23. Juli 2019

Bekannt gemacht am
3. Februar 2011
1. August 2019

In Kraft getreten am
1. März 2011
1. September 2019

II. Verwaltungsgebühren

§ 4 Verwaltungsgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben

1.	Verwaltungsgebühr	126,00 €
1.1	- für die Bearbeitung eines Sterbefalls	(98 €)
1.2	- und die Genehmigung eines der Friedhofssatzung (§ 18 Abs. 1 bis 3) entsprechenden Grabmals	(28 €)
2.	Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 5 der Friedhofssatzung für die Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	56,00 €
3.	Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof	
3.1	- für einen Einzelfall	14,00 €
3.2	- für eine Dauerzulassung	56,00 €
4.	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	37,50 €

III. Bestattungsgebühren

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Es werden erhoben für das Herstellen bzw. Öffnen und Schließen eines/einer

1.	Einzelgrabes	1.287,00 €
2.	Tiefgrabes (grds. bei Wahlgräbern) / ein Zuschlag zu 1. (1.287,00 €) von	400,00 €
3.	Kindergrab (für Verstorbene unter 10 Jahren)	500,00 €
4.	Grabes für Tot- oder Fehlgeburten	200,00 €
5.	Urnengrabes (Beisetzen, Ausgraben, Umbetten)	395,00 €
6.	Urnennische	183,00 €

(2) Für Bestattungen an Samstagen und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 25 % auf die Gebühren erhoben.

§ 6 Sonstige Leistungen

(1) Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1.	Benutzung der Aussegnungshalle je Trauerfeier	298,00 €
2.	Benutzung einer Leichenzelle	102,00 €
3.	Benutzung des Sektionsraumes	113,00 €
4.	Mithilfe bei Sektionen, Ausgrabungen und Umbettungen	tatsächl. Aufwand
	- je Mitarbeiter und Stunde -	

IV. Grabrechte, Grabnutzungsgebühren

§ 7 Reihengräber

Für die Überlassung eines

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabes | 1.365,00 € |
| 2. Kindergrabes (für Verstorbene unter 10 Jahren) | 826,00 € |

§ 8 Wahlgräber

(1) Für die Überlassung von besonderen Grabnutzungsrechten mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren an einem

- | | | |
|-------------------|---|------------|
| 1. Einzelwahlgrab | - für einfache Belegung (nur wenn die Bodenverhältnisse ein Tiefgrab nicht zulassen) | 2.047,00 € |
| 2. Einzelwahlgrab | - für zweifache Belegung (Tiefgrab) | 3.071,00 € |
| 3. Doppelwahlgrab | - für zweifache Belegung (nur wenn die Bodenverhältnisse ein Tiefgrab nicht zulassen) | 4.016,00 € |
| 4. Doppelwahlgrab | - für vierfache Belegung (Tiefgrab) | 6.064,00 € |

(2) Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten mit einer Nutzungsdauer von *weniger* als 30 Jahren an einem bestehenden

- | | | |
|-------------------|-------------------------------------|---------------|
| 1. Einzelwahlgrab | - für einfache Belegung | 68,00 €/Jahr |
| 2. Einzelwahlgrab | - für zweifache Belegung (Tiefgrab) | 102,00 €/Jahr |
| 3. Doppelwahlgrab | - für zweifache Belegung | 133,00 €/Jahr |
| 4. Doppelwahlgrab | - für vierfache Belegung (Tiefgrab) | 202,00 €/Jahr |

Angefangene Jahre werden voll berechnet.

§ 9 Urnengräber

Für die Überlassung eines

- | | |
|--|--------------|
| 1. Urnenreihengrabes | 1.102,00 € |
| 2. Urnenrasengrabes | 892,00 € |
| 3. <u>Urnwahlgrabes / Erde</u> und für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 3.1 mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.653,00 € |
| 3.2 mit einer Nutzungsdauer von weniger als 30 Jahren an einem bestehenden Urnenwahlgrab | 55,10 €/Jahr |

Angefangene Jahre werden voll berechnet.

- | | |
|---|------------|
| 4. <u>Urnwahlgrabes / Urnenwand</u> und für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 4.1 mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren an einer | |
| - Kammer bis zu 3 Urnen | 1.218,00 € |
| - Kammer bis zu 5 Urnen | 2.097,00 € |

4.2 mit einer Nutzungsdauer von weniger als 30 Jahren an einer	
- Kammer bis zu 3 Urnen	40,00 €/Jahr
- Kammer bis zu 5 Urnen	69,00 €/Jahr
Angefangene Jahre werden voll berechnet.	

§ 10 Zuschlag für Auswärtige

Wird aus Anlass der Bestattung eines Auswärtigen ein Nutzungs- oder Verfügungsrecht verliehen, wird zu den Gebühren für Grabrechte nach den §§ 7 bis 9 ein Zuschlag von 100 % erhoben. Dies gilt entsprechend auch für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach § 6.

Auswärtige sind Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Weil der Stadt oder keinen sonstigen Anspruch auf eine Bestattung bzw. Beisetzung in einem Wahlgrab hatten. Nicht als Auswärtige gelten außerdem Personen, die in den letzten 5 Jahren vor dem Tode Einwohner von Weil der Stadt waren oder die vor ihrem Aufenthalt in einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim oder in einer anderen Pflegestätte ihren Hauptwohnsitz in Weil der Stadt hatten.

§ 11 Grabeinfassungen

Für die Verlegung von Platten als Grabeinfassung werden folgende Gebühren erhoben:
bei

1. Reihengräbern	214,00 €
2. Einzelwahlgräbern	311,00 €
3. Doppelwahlgräbern	498,00 €
4. Urnengräbern	148,00 €
5. Kindergräbern	1,00 €

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 11.12.2001 außer Kraft.

Bekannt gemacht am 12. Dezember 2002